

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## **BEBAUUNGSPLAN „WIESENBREITE III“ IN BIBERACH - STAFFLANGEN**

12.09.2019



Stadt Biberach

---

## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG BEBAUUNGSPLAN „WIESENBREITE III“ IN STAFFLANGEN**

### **Auftraggeber**

Stadtplanungsamt Biberach  
Museumstr. 2

88400 Biberach

### **Bearbeitung**

SeeConcept  
Büro für Landschafts- und Umweltplanung  
Frank Nowotne  
Waldweg 28

88690 Uhldingen

Tel.: 07556/931911, Fax.: 07556/931912  
e-mail: seeconcept@t-online.de  
www.seeconcept.de

### **Bearbeitung**

Frank Nowotne, Dipl. – Geol., Ökologe

aufgestellt: Uhldingen, 12.09.2019



Frank Nowotne

---

## **TEXTTEIL**

	Seite
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
<b>II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES</b>	<b>7</b>
2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate	7
2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	11
2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten	11
2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten	17
2.3 Fledermäuse	20
2.4 Sonstige potentielle Arten	20
<b>III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT</b>	<b>21</b>
<b>IV. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>23</b>
<b>V. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN</b>	<b>26</b>
<b>VI. FAZIT</b>	<b>28</b>
<b>VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>29</b>

### **Anhang**

-Plan Habitatstrukturen M 1 : 2.500 (im Original)

-Gehölzliste

## I. EINLEITUNG

### 1.1 Aufgabenstellung

Auf einer Fläche von rd. 2,6 ha (Stadt Biberach) soll am nordöstlichen Ortsrand von Stafflangen ein neues Wohngebiet errichtet werden (vgl. Abb. 1).

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist im Zuge des Bebauungsplanes "Wiesenbreite III" auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Das Plangebiet (im Norden) wird dabei überwiegend von Ackerflächen bestimmt. Lediglich im südwestlichsten Teilbereich des Plangebietes findet sich ein Gartenbereich mit einer prägenden Walnuß, die aus naturschutzfachlicher Sicht prinzipiell von Interesse ist.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind weitere „streng geschützte“ Arten (z.B. Zauneidechse).

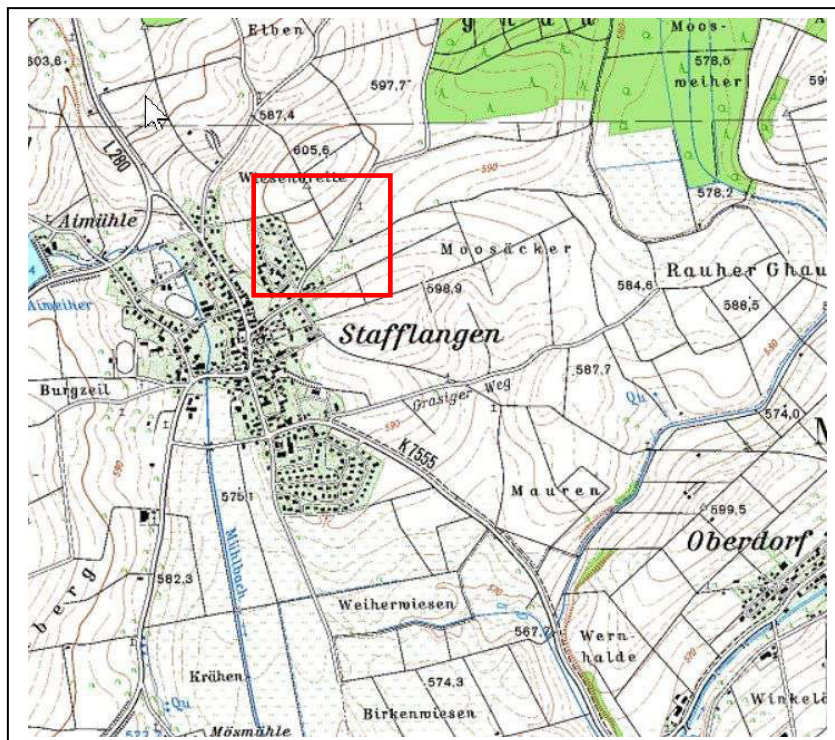


Abb. 1: Lageplan mit Eintrag des Plangebietes am nordöstlichen Ortsrand von Stafflangen





Abb. 2: Lageplan „Wiesenbreite III“ (STADTPLANUNGSAMT BIBERACH in lit. 2019)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst.

### § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### **Verbotstatbestände**

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

## II. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

### 2.1 Vegetationsstrukturen / Habitate

Das Plangebiet gehört zum Naturraum „Riß – Aitrach - Platten“ für den weitgespannte, durch risszeitliche Moränenrücken geprägte Hochlagen kennzeichnend sind. Während die Hochlagen zumeist ackerbaulich genutzt werden, überwiegt in den Talniederungen noch vielfach Grünland, insbesondere auf Niedermoorstandorten.

Diese übergeordnete Gliederung zeichnet sich auch innerhalb des Plangebietes (rd. 2,6 ha) ab. So wird auch das Plangebiet insgesamt von Acker (37.10) (Getreide) bestimmt. Charakteristische Arten im Bereich des nach Osten begrenzenden unbefestigten Weges sind hier u.a. Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) oder Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*).

Lediglich im Bereich des südwestlichen Teilbereichs mit einer Geländeböschung und einem Pflaumengehölz sowie einem markanten Walnußbaum (*Juglans regia*) in einem Privatgarten ergeben sich aus Sicht des Artenschutzes auf den ersten Blick vergleichsweise interessantere Strukturen.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein geschützter Biotop.

Gemäß des LFU-Datenschlüssels (2004, 2010) handelt es sich im Bereich des geplanten Bebauungsplankonzeptes v.a. um folgende Biotoptypen:

33.52 Fettwiese mittlerer Standorte

37.10 Acker

45.10-45.30b Baumgruppen und Einzelbäume

60.24 Unbefestigter Weg mit Pflanzenwuchs



**Fototafel: Biotopstrukturen des Plangebietes**

	<p><u>Plangebiet von Nordosten:</u></p> <p>Das Gebiet fällt nach Südwesten und wird von einem Getreideacker bestimmt.</p>
	<p><u>Plangebiet von Süden:</u></p> <p>Entlang der südlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine Geländeböschung mit einem mehrstämmigem Pflaumengehölz.</p> <p>Aufnahme: 17.05.2019</p>
	<p><u>Plangebiet von Süden:</u></p> <p>Ein Feldweg trennt das Plangebiet mit leichter Hanglage im Westen von weiterem Offenland (Acker) im Osten. In Blickrichtung steigt das Gelände von etwa 590 m NN), auf rd. 600 m NN.</p>
	<p><u>Plangebiet von Osten:</u></p> <p>Das Plangebiet wird insgesamt von einem Acker geprägt. Am nordöstlichen Rand zieht ein unbefestigter Feldweg.</p> <p>Aufnahme: 17.05.2019</p>





Abb. 3: Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein markanter Walnußbaum in einem Privatgarten mit Grünland (Aufnahme: 17.05.2019)

## 2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 2.2.1 Konkret nachgewiesene Vogelarten

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fand im betroffenen Bereich eine grobe Erfassung der Vogelwelt am 19.04.2019, 24.04.2019, 17.05.2019 und 21.06.2019 statt. Diese erlaubt eine vergleichsweise genaue Einschätzung des Arteninventars, auch wenn im Zuge weiterer Erhebungen zusätzliche Arten möglich wären. Aufgrund der günstigen Untersuchungszeit kann so davon ausgegangen werden, dass es sich um ein repräsentatives und damit hinreichend aussagekräftiges Artenspektrum hinsichtlich der betroffenen Flächen handelt.

Im Rahmen der Kartierungen konnten so für das Plangebiet folgende 16 Vogelarten nachgewiesen werden:

Tab. 1: Vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	R L B W * 1)	VS - RL An h. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet		UG	Bemerkun- gen
								T1	T2	T3	
1.	Amsel				X		bes. geschützt		X	X	einzeln
2.	Bachstelze				X		bes. geschützt	X		X	verbreitet
3.	Buchfink				X		bes. geschützt		X	X	einzeln
4.	Feldlerche	3			X		bes. geschützt			X	Aktuell knapp östl. sowie weiter im Osten
5.	Feldsperling	V			X		bes. geschützt		X	X	Gebüsche
7.	Goldammer	V			X		bes. geschützt			X	außerhalb
8.	Grünfink				X		bes. geschützt		X	X	randlich
9.	Hausrotschwanz				X		bes. geschützt			X	Randlich und Plangebiet
10.	Haussperling	V			X		bes. geschützt			X	häufig im Ort
11.	Kohlmeise				X		bes. geschützt		X	X	verbreitet
12.	Mäusebussard				X		streng. geschützt			X	Nördlich überfliegend
13.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt			X	ggf. Nahrungsgast
14.	Rauchschwalbe	3			X		bes. geschützt			X	Nahrungsgast
15.	Stieglitz				X		bes. geschützt			X	Siedlungs-rand
16.	Star				X		bes. geschützt		X	X	mehrfach

\*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

\*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

\*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

### Plangebiet

T1 = Offenland (Acker)

T2 = Gehölzstrukturen (v.a. Pflaumengehölz, Walnuß im Südwesten, Siedlungsrand)

### Umgebung

T3 = Umgebung (v.a. Offenland im Osten)

### **Amsel**

Ein insgesamt verbreiteter Vogel vor allem auch im anschließenden Siedlungsbereich von Stafflangen. Vermutlich auch Brutvogel im südwestlichen Randbereich des Plangebietes.

### **Bachstelze**

Diese typische Offenlandart ist wahrscheinlich der einzige Brutvogel des Offenlandes des Plangebietes.

### **Buchfink**

Der Buchfink ist kein Bestandteil des südlichen Teilbereichs des Plangebietes. Im Bereich des Baumes Nr. 1 (vgl. Plan Habitatstrukturen) kann von einem Brutvorkommen ausgegangen werden. Hier konnte ein Männchen wiederholt akustisch nachgewiesen werden.

### **Feldlerche, RL 3**

Zu berücksichtigen ist die prinzipielle Eignung des Plangebietes als mögliches Bruthabitat für die Feldlerche, die zwischenzeitlich landesweit als „gefährdet“ gilt (Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %).

### Bestandsentwicklung im Landkreis Biberach

Für den Rückgang der Feldlerche in Oberschwaben werden verschiedene Faktoren angenommen, wie z.B. die veränderte Bewirtschaftung der Agrarfläche (größere Schlaggröße), Zunahme des Maisanbaus und die Zerschneidung und Intensivierung der Landschaft. Hinzukommen vermutlich auch klimatische Änderungen und der Stickstoffeintrag über die Luft, was allgemein zu einer dichteren Vegetationsdecke führt.

Im Vergleich zu benachbarten Landkreisen (v.a. südlich) ist die Feldlerche, auch bei erkennbaren Bestandsrückgängen, im Landkreis Biberach noch vergleichsweise verbreitet.

Um Biberach werden insbesondere die Hochlagen der Moränerücken mit verbreitetem Ackerbau und nur wenig bewegter Morphologie besiedelt. In Grünland dominierten Teilen des Landkreises ist sie stärker zurückgegangen. Hier sind nur noch wenige größere Niedermoor-Extensivwiesengebiete und einige intensiver genutzte Wiesengebiete mit Extensiv- und Brachestrukturen besiedelt.

### Lebensraumsprüche / Revierdichte

Die Art bevorzugt als Bruthabitat gut strukturierte Gras- und Krautfluren in offenem Gelände, die im Plangebiet nur unzureichend ausgebildet sind. Bei der Anlage ihres Nestes behält sie einen Mindestabstand zu Vertikalstrukturen von mindestens 60 – 120 m (bzw. 150 – 200 m) bei (Kulisseneffekt).

Je nach Biotopqualität liegt die Reviergröße zwischen 0,5 und 4,5 ha (in optimal strukturierter, baum- und buschfreier Feldflur) und über 10 ha (bei Ackerland unter 30 % liegt die Dichte bei 0,5 Revieren pro 10 ha). Nur 7 % der im Landkreis festgestellten Vorkommen liegen in reinem Grünland, 93% dagegen in reinen Ackerfluren oder in Acker – Grünland – Mischfluren. Von den 14 Grünlandvorkommen entfallen 6 auf reine Fettwiesen mit Strukturen wie Grabenrändern, Graswegen usw. 4 auf Fettwiesen mit Fettweiden und 4 auf Nass- und Streuwiesengebiete (vgl. LANDRATSAMT RAVENSBURG 2007).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Während der Geländeerhebungen am 19.04.2019, 24.04.2019, 17.05.2018 und 21.06.2019 konnte die Feldlerche innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Allerdings fand sich unmittelbar nordöstlich des Plangebietes ein Revier. Bei den Erhebungen konnte das singende Männchen im Umfeld immer wieder an leicht veränderter Position nachgewiesen werden. Das eigentliche Kernrevier wird aufgrund der gehäuften Beobachtung aber rd. 50 m nordöstlich der nordöstlichen Plangebietsgrenze vermutet (Gewann „Wiesenbreite“).

Weiter östlich des Plangebietes (Richtung Moosäcker) fanden sich zudem mindestens drei weitere Reviere (vgl. Abb. 4).

Als Grund für ihr Fehlen im eigentlichen Plangebiet müssen, trotz der prinzipiellen Standorteignung, insbesondere die intensive Ackernutzung (frühe und häufige Bewirtschaftung, das Fehlen von vegetationsarmen / niederwüchsigen Strukturen, das Fehlen stabiler krautiger Extensiv- und Brachestadien) sowie vor allem wohl die Nähe zu bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlungsrand im Osten, Gehölzbestände) (Kulisseneffekt) gesehen werden (vgl. SÜDBECK ET AL. 2012, TRAUTNER, J., JOOSS, R. 2008).



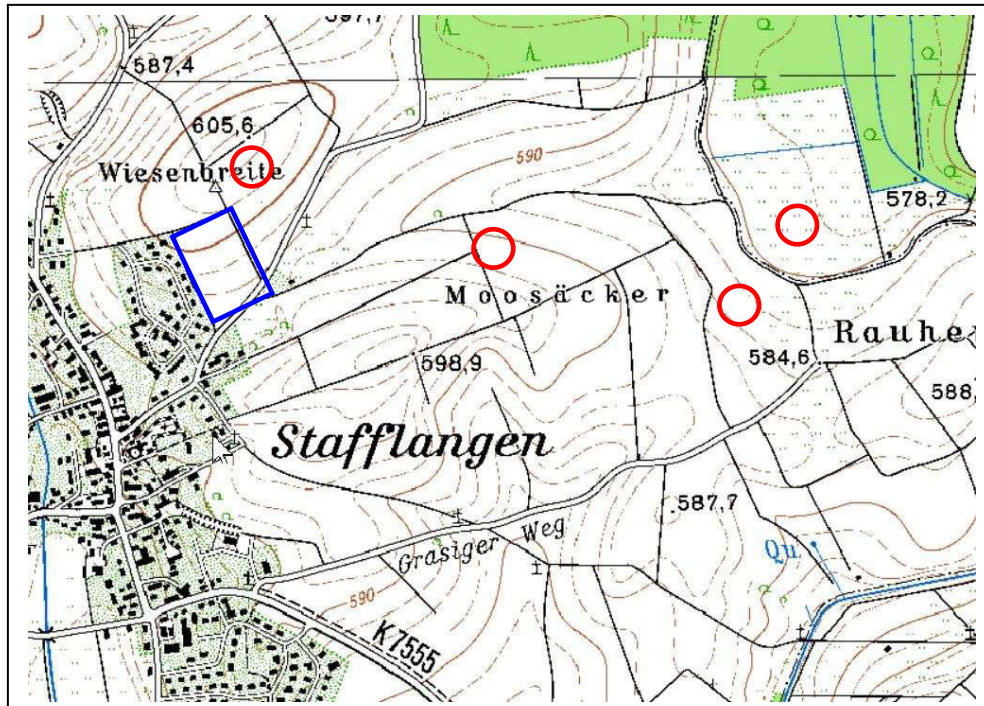


Abb. 4: Nachgewiesene Brutreviere der Feldlerche im Bereich des Plangebietes 2019 (blaue Rechtecksignatur) und der Umgebung (rote Kreissignatur)

### Feldsperling, RL V

Der Feldsperling ist eine häufige Art im Siedlungsrandbereich von Stafflangen. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes (Offenland) wurde sie nicht beobachtet. Hier ist sie allenfalls ein Nahrungsgast.

Die Art nutzt jedoch häufig das Pflaumengehölz (Baum-Nr. 1) am südlichen Rand des Plangebietes.

### Goldammer, RL V

In östlich an das Plangebiet anschließende Gehölzstrukturen (Garten) ist die Goldammer vereinzelt zu finden. Regelmäßig auch entlang der Böschung, in dem Pflaumengehölz im Süden.

### **Grünfink**

Im Frühjahr 2019 wurde die Art im südwestlichen Rand des Plangebietes nachgewiesen.

### **Hausrotschwanz**

Der Hausrotschwanz ist innerhalb von Stafflangen noch recht verbreitet und auch im Siedlungsbereich (westlich), nahe des Plangebietes, zu finden. Im eigentlichen Teil des Plangebietes könnte die Art auch als Nahrungsgast zu erwarten sein.

### **Haussperling, RL V**

Der Haussperling ist eine häufige Art im Siedlungsbereich, westlich des Plangebietes. Im eigentlichen Plangebiet ist sie allenfalls als Nahrungsgast zu erwarten.

### **Kohlmeise**

Eine häufige Art im Bereich des weiteren Untersuchungsgebietes ist die Kohlmeise, für die die randlichen Gehölzstrukturen im Süden von Interesse sind. Ein Brutnachweis gelang jedoch nicht.

**Mäusebussard**

Der Mäusebussard konnte einmal (17.05.2019) das Plangebiet überfliegend beobachtet werden. Die Art besitzt einen großen Aktionsradius und nutzt das Offenland als Nahrungshabitat.

**Rabenkrähe**

Eine im Untersuchungsgebiet insgesamt verbreitet auftretende Art, die das Offenland als Nahrungshabitat des Plangebietes nutzt. Ein Neststandort konnte innerhalb des Plangebietes nicht gefunden werden.

**Rauchschwalbe, RL 3**

Am 17.05.2019 konnte eine Rauchschwalbe jagend im Bereich des Plangebietes und darüber hinaus beobachtet werden.

**Stieglitz**

Der Stieglitz konnte im südlichen Teil des Plangebietes festgestellt werden. Von einem Status als Brutvogel ist hier im Bereich der Gehölze auszugehen.

**Star**

Der Star wurde v.a. im Bereich der Gehölzstrukturen im Süden nachgewiesen. Hier kann von einem Status als Brutvogel ausgegangen werden, wobei auch die Nutzung von Grünlandflächen in dem Privatgarten als Nahrungshabitat wahrscheinlich ist.

## 2.2.2 Potentiell vorkommende Vogelarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen (vgl. 2.1) und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende weitere rd. 6 Arten für das Plangebiet prinzipiell als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

Nr.	Art	RL BW *1)	VS- RL Anh. I	EG-Ver- ordnung Nr. 338/ 972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Plangebiet		UG T3	Bemerk- ungen
								T1	T2		
1.	Mehlschwalbe	3			X		bes. geschützt			X	
2.	Ringeltaube				X		bes. geschützt		X		
3.	Rotkehlchen				X		bes. geschützt		X	X	Nachweis in 2018
4.	Rotmilan				X		streng. geschützt	X	X	X	
5.	Turmfalke						streng. geschützt	X	X	X	
6.	Zilpzalp				X		bes. geschützt			X	

\*1) : Rote Liste Baden - Württemberg (Stand 31.12.2013) LUBW

\*2): EG-Verordnung Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 834/2004 vom 28.04.2004

\*3): Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

### Plangebiet

T1 = Offenland (Acker)

T2 = Gehölzstrukturen (v.a. Pflaumengehölz, Walnuß im Südwesten, Siedlungsrand)

### Umgebung

T3 = Umgebung (v.a. Offenland im Osten)

### **Mehlschwalbe, RL 3**

Infolge der dörflichen Siedlungsstruktur ist mit dem Auftreten der Mehlschwalbe zu rechnen.



### **Ringeltaube**

Im Bereich des südlichen Siedlungsrandes mit Gehölzen wäre die Ringeltaube gegebenenfalls als Nahrungsgast zu vermuten. Die Gehölzstrukturen eignen sich zudem prinzipiell als Brutrevier.

### **Rotkehlchen**

Das Rotkehlchen könnte ebenso im südlichen Randbereich (Siedlungsrand mit Gehölzen) gefunden werden, wo es ausreichend Deckung und Kleinstrukturen vorfindet.

### **Rotmilan**

Der „streng geschützte“ Rotmilan ist im Offenland um Biberach recht verbreitet und hier ein regelmäßiger Nahrungsgast. Die Art ist auch im Bereich des Plangebietes nicht auszuschließen. Als Bruthabitat ist dies jedoch nicht geeignet.

### **Turmfalke RL V**

Für den Turmfalke könnte das Gebiet als Nahrungshabitat dienen. Er konnte jedoch im Rahmen der Erhebungen nicht nachgewiesen werden. Ein Brutvorkommen der „streng geschützten“ Art innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden (z.B. Krähenest). Die Art ist aber im Raum Biberach ebenso noch recht verbreitet.

### **Zilpzalp**

Mit einem Auftreten der allgemein häufigen Art ist insbesondere im südlichen und südöstlichen Randbereich des Plangebiets (Gehölzstrukturen) zu rechnen.

### 2.3 Fledermäuse

Infolge des Fehlens von Versteckmöglichkeiten wie z.B. Astabbrüchen, Asthöhlen, Stammhöhlen, Rindenrissen u.v.m., in erster Linie im Bereich der wenigen Gehölzstrukturen, bieten sich für einzelne Fledermausarten prinzipiell kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Auch wenn diese Artengruppe nicht speziell untersucht wurde, kann hinsichtlich des Plangebietes infolge der Habitatstrukturen für diese Bereiche prinzipiell von einer unterdurchschnittlichen („geringen“) Bedeutung für Fledermäuse (Einzeltiere) ausgegangen werden.

Hinweise auf Fledermäuse, wie z.B. Kot oder Fettablagerungen konnten nicht festgestellt werden.

### 2.4 Sonstige potentielle Arten

#### Amphibien

Unter den Amphibien sind 4 Arten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch) für den Quadranten des Kartenblattes 7824 (Biberach-Nord) nachgewiesen (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund des gegenwärtigen Fehlens temporärer und / oder dauerhafter Laichhabitats (Weiher und Tümpel) ist die Eignung des Plangebietes für „besonders und streng geschützte“ Arten gegenwärtig ohne Bedeutung.

Auch eine mögliche Nutzung als terrestrischer Lebensraum (Sommerlebensraum) beispielsweise von Erdkröte und Grasfrosch kann infolge der intensiven Nutzung ausgeschlossen werden.

#### Reptilien

Hinsichtlich möglicher Reptilienvorkommen liegen für den Quadranten des entsprechenden Meßtischblattes (7824) nur für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Nachweise vor (vgl. LAUFER, FRITZ, SOWIG 2007).

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Nutzung) ist innerhalb des Plangebietes mit einem Auftreten von Reptilien nicht zu rechnen. Allenfalls die südliche Böschung entlang der Trattengasse böte der Zauneidechse einen potentiellen Lebensraum. Die Art konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

#### Tagfalter

Für Tagfalter ist das Plangebiet, aufgrund der Strukturausstattung ebenso von eher untergeordneter Bedeutung. So wurde lediglich der Kleine Kohlweißling (*Pieris rapae*) nachgewiesen. Diese Einschätzung wird auch durch mangelnde Nachweise für das betroffene Kartenblatt bekräftigt (vgl. EBERT 1991).

### III. BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZ-FACHLICHER SICHT

#### Vögel

Das eigentliche Plangebiet, das sich überwiegend aus intensiv genutztem Ackerland zusammensetzt, stellt insgesamt eine überwiegend unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur für Vogelarten dar.

#### Gehölze

Auch die wenigen Gehölze im Süden bieten aufgrund des fehlenden Höhlenangebotes nur wenigen Arten geeigneten Lebensraum. So besitzt vor allem das Pflaumengehölz (Baum-Nr. 1) eine überdurchschnittliche Attraktivität für den Feldsperling, RL V.

Als Nahrungsgebiet besitzt es eine gewisse Bedeutung z.B. für Feldsperling, Bachstelze oder Hausrotschwanz.

#### Offenland

Von besonderer Bedeutung ist das strukturarme Offenland prinzipiell als potentielles Bruthabitat für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerche (RL 3 BW).

Diese typische Art des Offenlandes bevorzugt als Bruthabitat gut strukturierte Gras- und Krautfluren in offenem Gelände, die sie z.B. entlang der Ackerparzellen und grasigen Wege findet. Bei der Anlage ihres Nestes behält sie einen artspezifischen Mindestabstand zu Vertikalstrukturen (Siedlungen, Wälder) von mindestens 150 – 200 m ein. Einzelne Büsche sowie Niederhecken werden geduldet (vgl. LANDRATSAMT RAVENSBURG 2007).

Die Reviergröße liegt nach Literaturangaben allgemein zwischen 0,5 und 4,0 ha.

Während der Geländeerhebungen im Frühjahr 2019 konnte die Feldlerche unmittelbar östlich bzw. nordöstlich im näheren Umfeld des Plangebietes festgestellt werden. Im weiteren Umfeld kann infolge der Geländemorphologie und Nutzungen von weiteren Revieren ausgegangen werden. Insbesondere konnten mindestens drei weitere Reviere im Osten festgestellt werden (s.o.).

Aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden Vertikalstrukturen (Siedlungsrand im Westen) meidet die Art offensichtlich diese Struktur, auch wenn sie einmal auch innerhalb des Plangebietes (19.04.2019) beobachtet werden konnte.

Eine Eignung des eigentlichen Plangebietes als potentielles Bruthabitat für die Feldlerche, RL 3 BW ist infolge der Siedlungsnähe im Westen damit nur sehr eingeschränkt zu erwarten.

Ansonsten dient das Offenland allenfalls als Nahrungshabitat für Arten mit zum Teil großen Aktionsradien, wie z.B. Mäusebussard

### **Fledermäuse**

Infolge des fehlenden Höhlenangebotes ist prinzipiell mit einzelnen Fledermäusen im Bereich der Streuobstwiese nicht zu rechnen, die hier während des Sommers Quartiere finden könnten. Die Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich des Plangebietes im Süden fungieren allenfalls als potentielles Jagdgebiet für Fledermäuse.

### **Amphibien und Reptilien**

Für Lurche und Kriechtiere besitzt das Plangebiet aufgrund der Strukturausstattung, der intensiven Nutzung sowie des Fehlens von Laichhabitaten aktuell keine besondere Relevanz. Auch als Landlebensraum für häufigere Arten bietet das eigentliche Plangebiet kein geeignetes Potential.

### **Tagfalter**

Die Beobachtung der Weißlingsart Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), der ein häufiger Ubiquist ist, unterstreicht den Charakter des Plangebietes als landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen.



#### IV. ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

##### Vögel

##### **Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Vogelarten**

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Buchfink, Kohlmeise, Amsel, Star oder Grünfink handelt es sich um Brutvögel bzw. um Arten mit Brutverdacht, die z.T. ihre Kernreviere im Bereich der Randflächen des Plangebietes (südlich) haben.

Da im Zuge der Bauphase Gehölzentnahmen (wenige Gehölze) erforderlich werden könnten, ist zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 30.09. (ab Mitte September Ende der Brutzeit der betroffenen Arten) unzulässig. Außerhalb dieses Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bautätigkeiten (Beseitigung der Gehölzstrukturen im Süden) die im Plangebiet vorkommenden wild lebenden Vögel der „besonders und streng geschützten“ Arten nicht getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 wird damit nicht ausgelöst.

Ein Eingriff in diese Einzelstrukturen (möglicher Verlust von wenigen Gehölzen), muß für dieses Artenspektrum (u.a. Höhlenbrüter) als potentielle Beeinträchtigung eingestuft werden. Von einer Erheblichkeit muß jedoch nicht ausgegangen werden. Hierfür sprechen u.a. folgende Sachverhalte:

- Die Lebensstätten dieser Arten besitzen auch heute noch große Anteile im Untersuchungsgebiet und im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“.
- Die das Gebiet aufsuchenden Nahrungsgäste sind im Untersuchungsgebiet und auch im Naturraum „Riß- Aitrach-Platten“ überwiegend allgemein verbreitet und meist häufig.
- Das Plangebiet stellt für einige dieser Arten (Nahrungsgäste) lediglich einen Teillebensraum dar.
- Für Durchzügler bestehen weiterhin entsprechende Landschaftsräume in der unmittelbaren Umgebung.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 wird für dieses Artenspektrum damit nicht ausgelöst.

Da davon ausgegangen wird, dass die zwei Gehölze im Süden (Pflaume, Walnuß) von dem Vorhaben ausgespart bleiben, muss nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 bis 3 befürchtet werden (vgl. Plan Habitatstrukturen).

In diesem Zusammenhang kann auch die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5).

Innerhalb des Plangebietes konnte aktuell kein Feldlerchenrevier festgestellt werden. Dagegen fand sich ein solches in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (rd. 50 m nordöstlich). Infolge dieser unmittelbaren Nähe zu einem Revier ist so im Zuge der geplanten Bebauung der sog. Kulisseneffekt infolge Vertikalstrukturen mit zu berücksichtigen, der sich negativ auf die verbleibenden östlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit auf das vorhandene Revier auswirkt. Durch die Einhaltung eines Abstandes zu Vertikalstrukturen von mindestens rd. 120 m verliert dieser Lebensraum an Attraktivität für Offenlandarten, so dass hieraus notwendige CEF-Maßnahmen resultieren.

So ist auf eine zeitnahe Umsetzung von möglichen Kompensationsmaßnahmen zu achten. Demgemäß müssen die vorgesehenen Maßnahmen vor allem für Offenlandarten (v.a. Anlage einer Buntbrache, ggf. Lerchenfenster) unmittelbar nach oder bereits vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen vollständig begonnen sein (s.u.).

### **Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Es wird davon ausgegangen, dass die wenigen Gehölze im Südwesten des Plangebietes erhalten bleiben, so daß nach jetzigem Kenntnisstand, eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.1 - 3 BNatSchG für die im Plangebiet potentiell vorkommenden bzw. übersommernden Fledermäuse der „streng geschützten“ Arten nicht zu befürchten ist.

### **Sonstige**

Da hinsichtlich der Beleuchtung von der Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel ausgegangen wird (z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen), muss mit erheblichen Auswirkungen für nachtaktive Insekten nicht gerechnet werden. Hinzu kommt, dass auch im Einzugsgebiet bereits andere störende dauerhafte Lichtquellen vorhanden sind und die Umgebung für diese Artengruppe infolge der intensiven Nutzung als wenig bedeutsam anzusehen ist.

## V. VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN

Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind in erster Linie an einer dauerhaften Sicherung der Lebensraumsituation für Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) ausgerichtet und haben insgesamt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung entsprechender Strukturen (Erhaltung und ggf. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten des Offenlandes) zum Ziel.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität hinsichtlich des im Nahbereich vorhandenen Reviers der Feldlerche (s.o.) ist die Anlage einer sog. Buntbrache im Nahbereich des Plangebietes vorzusehen (ca. 6 – 10 m Breite, ca. 200 m Länge). Unter Berücksichtigung des „Kulisseneffekts“ soll diese ab rd. 100 m östlich des Plangebietes angelegt werden. Alternativ wären auch sog. Lerchenfenster denkbar (s.u.).

### Anlage einer Buntbrache

1. Ansaat von mehrjährigen Blühmischungen (z.B. RSM 8.1) flächig oder in Streifen (ca. 6 – 10 m Breite, rd. 200 m auf gesamter Seite des Plangebietes).
2. Je mehr Pflanzenarten in der Mischung enthalten sind, desto besser für Insekten wie z.B. Wildbienen.
3. Ziel sollte eine möglichst ausgedehnte Blühperiode und Strukturvielfalt sein; bei einer Pflege sind deshalb immer nur Teilbereiche zu mähen oder zu mulchen.
4. Mehrjährige Mischungen sind aufgrund der höheren Arten- und Strukturvielfalt zu bevorzugen.
5. Die Bestände müssen Bewegungsfreiheit für bodenlebende Arten ermöglichen, d.h. nicht zu dicht aussäen; im Idealfall ist auch noch Platz für Ackerwildkräuter.
6. Mindestens ein Teil der Fläche (20–50%) sollte den Winter über stehen bleiben. Zu empfehlen ist ein hoher Anteil von Wildpflanzen regionaler Herkunft im Saatgut.

Zur Erfüllung dieser Kriterien eignet sich beispielsweise eine Ansaat mit einer Mischung aus dem Sortiment von RIEGER-HOFMANN die Nr. 8.1 oder 23 „Blühende Landschaft – Spätsommeransaat“ (mehrjährig).

### Lerchenfenster

Sollte die Anlage von Buntbrachen nicht möglich sein, können alternativ in der, funktional mit dem Plangebiet in Verbindung stehenden Umgebung, Lerchenfenster angelegt werden. In diesem Fall sollte mindestens 1n Fenster pro Hektar angelegt werden.

Hierbei wird beim Aussäen die Sämaschine einige Meter lang angehoben, sodass eine ca. 20 m<sup>2</sup> offene Stelle entsteht, die ansonsten ganz normal behandelt wird (d.h. mitgedüngt und mitgespritzt). Durch diese simple und nahezu kostenlose Maßnahme können sich die lokalen Bestände der Lerchen verdoppeln bzw. verdreifachen. Zusätzlich kommen die Fenster nicht nur der Feldlerche zugute, sondern auch Goldammer, Neuntöter und Säugetieren wie beispielsweise Feldhasen.

Für Vogelarten der Gehölze, die im südlichsten Teilbereich des Plangebiets betroffen sein könnten, werden zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die in erster Linie an einer dauerhaften Sicherung der Lebensraumsituation für Bäume und Hecken bewohnende Arten (z.B. Star, Amsel, Fledermäuse) ausgerichtet sind. Sie haben insgesamt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung entsprechender Strukturen (Erhaltung und ggf. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für Arten der Siedlungsräume) zum Ziel.

Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung „Wiesenbreite III“, könnte in diesem Sinne die Lebensraumsituation für Vogelarten im Untersuchungsgebiet u.a. durch folgende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese sind darüber hinaus dem eigentlichen Vorhabensbeginn ggf. zeitlich vorzuziehen (vgl. § 44 Abs. 5):

- Zur Vermeidung von Unfällen mit Vögeln, sollte im Rahmen der geplanten Wohngebäude auf großflächige Verglasungen verzichtet werden bzw. durch Greifvogelsilhouetten markiert werden.
- Der vorhandene alte Gehölzbestand (Walnuß) im äußersten Süden sollte, wenn möglich, erhalten bleiben.
- Pflanzung und Entwicklung von Gehölzen (Sträucher) im Zuge des geplanten Wohngebietes.
- Um bereits zu Beginn der Entwicklungszeit des Gehölzbestandes die Habitatsstrukturen für die betroffenen Arten (z.B. Baumgehölze) zu verbessern, sollten zusätzlich Nisthilfen an Gehölzen angebracht werden.

## VI. FAZIT

Als Ergebnis der Geländebegehungen im Plangebiet „Wiesenbreite III“ weist das strukturarme und intensiv genutzte Offenland, welches den weitaus überwiegenden Flächenanteil ausmacht, aus naturschutzfachlicher Sicht eine allenfalls durchschnittliche Bedeutung auf. So scheint die Nähe zu Vertikalstrukturen (Ortsrand von Stafflangen) das Gebiet z.B. für die Feldlerche, RL 3, zu entwerten.

Dennoch konnte die Feldlerche während der Geländeerhebungen im Jahr 2019 randlich des Plangebietes nachgewiesen werden. So wird ein Brutrevier rd. 50 m nordöstlich des Plangebietes vermutet. Weitere Reviere der Art wurden darüber hinaus weiter östlich festgestellt.

Die Gehölzstrukturen im südlichsten Randbereich (v.a. Pflaume, Waldnuß) können zudem für Vögel und Fledermäuse prinzipiell als mittel bis hoch bedeutend eingeschätzt werden.

So konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes wurden 7 Arten festgestellt, darunter v.a. Amsel, Kohlmeise, Grünfink, Star und Feldsperling.

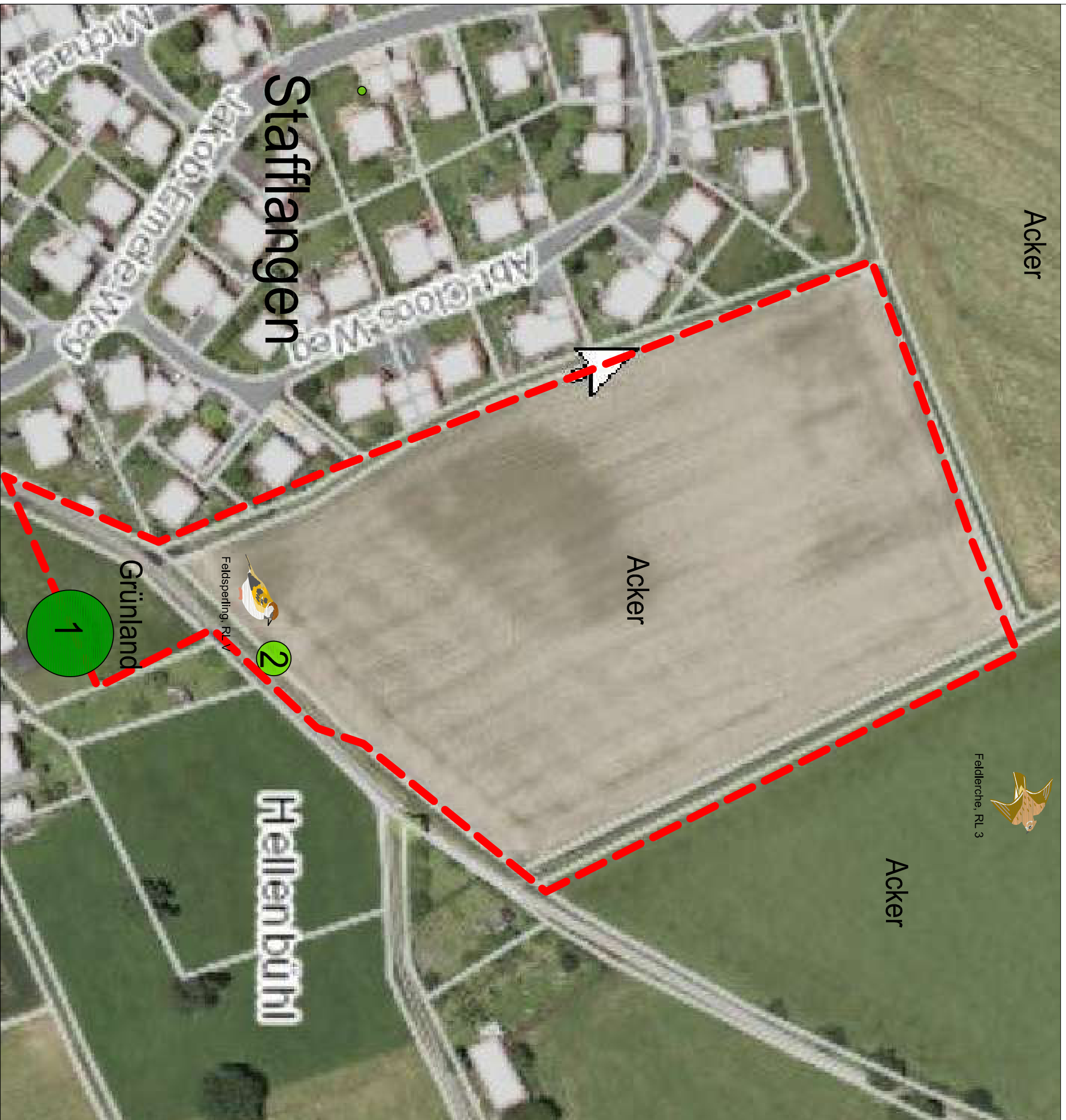
Da davon ausgegangen wird, dass hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, die mögliche Beseitigung von Gehölzen zwischen Oktober und März erfolgt, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, nicht zu befürchten.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion, hinsichtlich des im Nahbereich vorhandenen Reviers der Feldlerche, RL 3, ist die Anlage einer Buntbrache oder sog. Lerchenfenster im Nahbereich des Plangebietes vorzunehmen.

## VII. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- BLUME, D. (1982): Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht.- Neue Brehm-Bücherei Bd. 300, Westarp-Wissenschaften. Wittenberg Lutherstadt.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT (1994): Bodenkarte, Blatt 7924 Biberach a.d.Riß - Süd, M 1 : 25.000.- Freiburg.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.-Gustav Fischer Verlag Jena.
- EBERT, G. (1991): Die Schmetterlinge Baden - Württembergs, Tagfalter Bd. 1 und 2; Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- SÜDBECK ET AL. (2012): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten.- Naturschutz und Landschaftspflege, 40 (9).-





## HABITATSTRUKTUREN

### Biotopwert (Höhlenbrüter)

	sehr hoch, (z.B. Baum mit Spechts- höhle(n), Nest)
	hoch
	mittel
	gering

### wertgebende Arten

- Amsel
- Bachstelze
- Buchfink
- Feldsperling
- Goldammer
- Hausrotschwanz
- Mäusebussard
- Rauchschwalbe
- Star

Stadt Biberach

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bebauungsplan "Wiesenbreite III"

### HABITATSTRUKTUREN



M 1 : 2.500 (im Original)

Bearbeitung: F. Nowotne <small>UW-Landschaft</small>	Datum: 21.05.2018
Gezeichnet: FN	geändert:

**seeconcept**

Büro für Landschafts- und Umwelplanung

Frank Nowotne  
Waldweg 28  
D-88890 Uhlidringen  
Rudl (07556) 931911  
Fax (07556) 931912  
seeconcept@t-online.de

### Gehölzliste (Baumgehölze)

NR.	ART	STAMM Ø in m	KRONE Ø* in m	HÖHE in m	VITALITÄT	BIOTOPWERT (z.B. Höhlen- brüter, v.a. Grünspecht, Käfer)	BEMERKUNG
1	Walnuß	1,0	8,0	8,0	1	3	keine Stammhöhlen
2	Pflaume	0,25	4,0	6,0	1	2	mehrstämmig

Bewertung in der Tabelle:

Vitalität: 3 = sehr gut, 2 = gut, 1 = leicht geschädigt 0 = stark geschädigt

Biotopwert: 4 = sehr hoch (Spechthöhle, viel Mulm = grau hinterlegt), 3 = hoch, 2 = mittel, 1 = weniger bedeutend, 0 = standortfremd